

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1910.

**Inhalt:** Verordnung, betr. eine Abänderung der Verordnung vom 4. August 1893 über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kirchen- und Schulinspektionen und der Ephoren. S. 27. — Verordnung, betr. die Einberufung des Landtags des Fürstentums zu einer außerordentlichen Sitzung. S. 28.

## № XI. Verordnung

vom 13. Juni 1910,

betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 4. August 1893 über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kirchen- und Schulinspektionen und der Ephoren (Ges.-Z. S. 101).

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg usw. verordnen auf den Antrag Unseres Kirchenrats, was folgt:

Einziges Paragraph.

In der Verordnung vom 4. August 1893, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kirchen- und Schulinspektionen und der Ephoren betreffend — (Ges.-Z. S. 101) —, werden im § 2c die Worte: „in Vertretung des Generalinspektors im Fall der Behinderung desselben“ gestrichen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschähen

Schwarzburg, den 13. Juni 1910.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Jrhr. v. d. Nedc.